



Das Erbrecht des Ehegatten

Der Ehegatte des Erblassers hat ein eigenes Erbrecht. Er erbt neben den Erben der 1. Ordnung zu 1/4 und neben Erben der 2. Ordnung sogar zu 1/2.

Im Verhältnis zu Erben fernerer Ordnungen erbt der Ehegatte allein. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehegatten gleichgestellt.

Durch den Tod des einen Ehegatten endet die Zugewinnngemeinschaft, sofern beide Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten. So wie bei einer Scheidung ist der Zugewinn bei Ende der Zugewinnngemeinschaft auszugleichen. Für den überlebenden Ehepartner sieht das Gesetz einen **pauschalen Zugewinnngleich** vor, der durch eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um 1/4 realisiert wird. Diese pauschale Erhöhung findet nur statt, sofern der überlebende Ehegatte erbt. In diesem Fall kommt es also zu einer Aufteilung des Nachlasses zwischen den Kindern und dem überlebenden Ehegatten zu je 1/2.

Beispiel:

Der Verstorbene war verheiratet und hatte zwei Kinder und zwei Enkel. Der Sohn ist vorverstorben. Es erben nach Gesetz

die Ehefrau 1/4, mit erhöhtem Erbteil (pauschaler Zugewinnngleich) 1/2

die Kinder daneben jeweils 1/4.

Der vorverstorbene Sohn wird durch die Enkel ersetzt, so dass jedes der Enkelkinder 1/8 erhält.

